

Sicherheit von Magnetspielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-017-24

Oktober 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob bzw. inwieweit das derzeit am österreichischen Markt befindliche Magnetspielzeug bzw. Spielzeug mit Magneten den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

50 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 26 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- vier Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln
- sechs Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- 24 Proben auf Grund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es alle vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Handelt es sich weder um funktionelle Magnete in elektrischen/elektronischen Bestandteilen noch um Elektro-Experimentierkästen mit Magneten, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a. Lose Magnete/magnetische Bestandteile dürfen keinen Kleinteil darstellen oder
- b. müssen einen magnetischen Flussindex haben, der geringer als $50 \text{ kG}^2\text{mm}^2$ haben.

Wird mehr als ein Magnet bzw. werden ein Magnet und ein ferromagnetischer Gegenstand (z. B. Eisen oder Nickel) verschluckt, können sich diese Gegenstände gegenseitig über Darmwände hinweg anziehen und eine Perforation oder Blockierung des Darms verursachen, was schwere Verletzungen, möglicherweise mit tödlichem Ausgang, zur Folge haben kann.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 52 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	24	48,0	35 %; 62 %
beanstandet	26	52,0	38 %; 65 %
gesamt	50	100,0	---

Sicherheitsmängel

Bei einer Probe („Angelspiel“) war ein magnetischer Kleinteil ablösbar und wies einen Flussindex $> 50 \text{ kG}^2\text{mm}^2$ auf. Auf Grund der für die Ablösung notwendigen Kraftaufwendung des Kleinteils ergab die Risikobewertung „mittleres Risiko“.

Bei einer Probe (Lokomotive mit magnetischer Kupplung und elektrischem Antrieb) fehlte die Verschraubung beim Batteriefach.

Zwei weitere Proben wiesen eine zu dünne Verpackungsfolie auf.

Kennzeichnungsmängel

Insgesamt wurden sechs Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei drei Proben waren die aufgedruckten Warnhinweise aufgrund der geringen Größe nicht deutlich lesbar, bei einer Probe war das Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises zu klein gedruckt. Des Weiteren fehlte bei einer Probe der Hinweis auf die Gefahren, die die Alterseinschränkung begründen.

Eine Probe (Kuscheltier mit Magneten) wies fälschlicherweise den Warnhinweis, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, auf.

Gesamtbeurteilung

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 50 gezogenen Proben beträgt 52 %. 8 % der Proben (vier Proben) wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln (Foliendicke, erhöhter Flussindex, Batteriefach) beanstandet. 12 % der Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln der Spielzeugverordnung beanstandet, 6 % der Proben wiesen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf. Bei 48 % der Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht fristgerecht eingereicht bzw. war sie mangelhaft.

Internetproben

Zusätzlich wurden im Rahmen der Aktion neben der Probennahme im stationären Handel auch fünf Proben im Internet (bei unterschiedlichen Verkaufsplattformen) gezogen.

Insgesamt wurden vier Proben (80 %) als „gesundheitsschädlich“ beurteilt, wovon drei Proben mehrere magnetische Kleinteile mit einem sehr hohen Flussindex aufwiesen und eine Probe (einfaches Angelspiel) als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren eingestuft wurde und dieses aber Kleinteile enthielt.

Bei keiner der im Internet gezogenen Proben war die Kennzeichnung gemäß der Spielzeugverordnung 2011 korrekt (u. a. fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende oder mangelhafte Warnhinweise).

Bei drei Proben (60 %) wurde auf Mängel hinsichtlich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung hingewiesen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

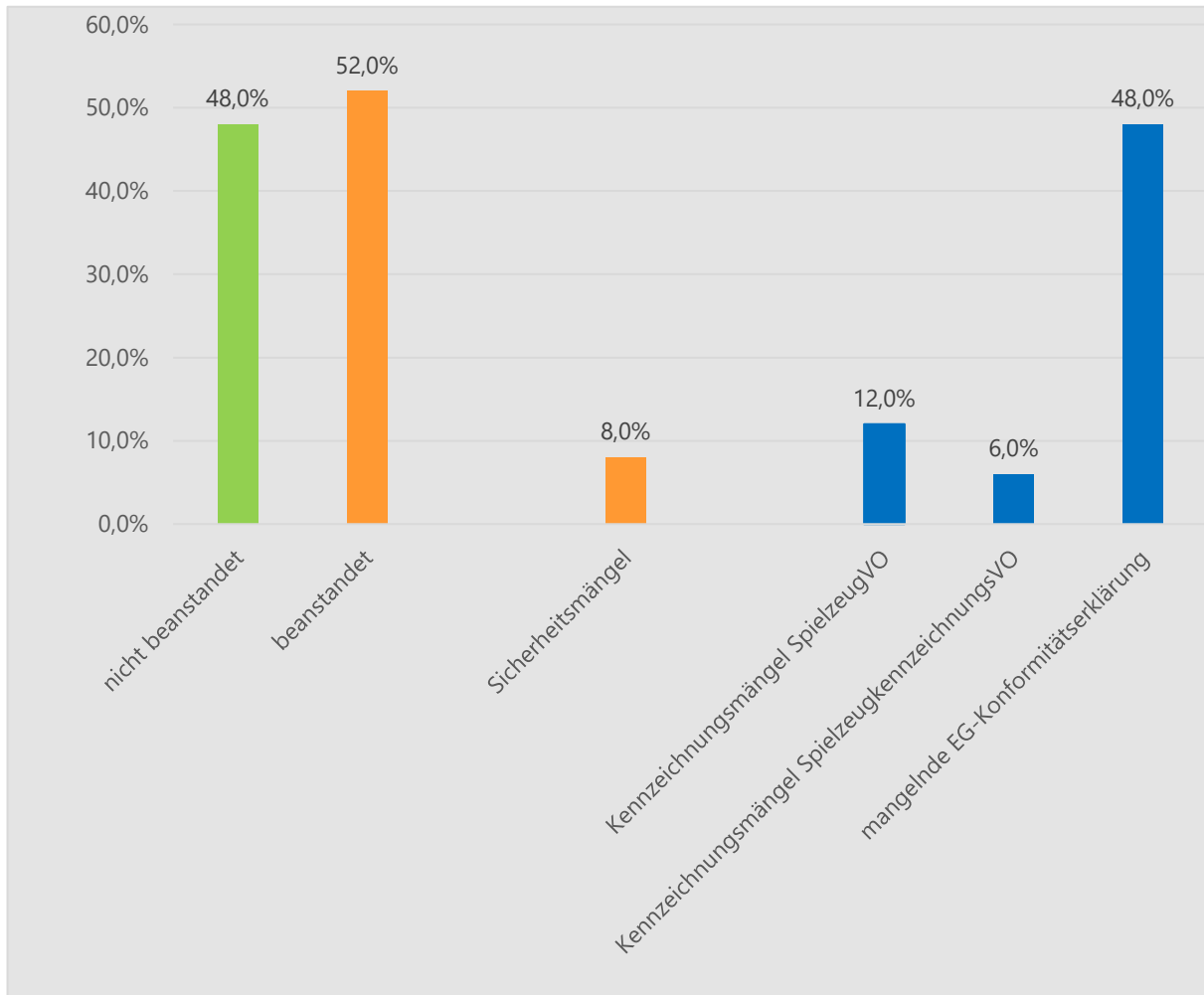


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)